

Datenschutz- und IT-Ordnung

des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V.

(Stand: 8.6.2013)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten, die zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG sowie anderer Gesetze und Verordnungen notwendig sind. Außerdem regelt sie die Zuständigkeiten in der Steuerung der relevanten IT-Systeme des VVRP.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung ist gültig für alle Funktionsträger, Mitglieder und angeschlossenen Vereine des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (VVRP).

Teil A Datenschutz

§ 3

Datenschutzbeauftragter

3.1 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Vorsitzenden des VVRP bestellt. Der geschäftsführende Vorstand ist vor der Bestellung anzuhören.

3.2 Notwendige Qualifikation des Datenschutzbeauftragten

Voraussetzung für die Bestellung ist die ausreichende persönliche Qualifikation (fachliche Eignung) der zu bestellenden Person. Diese Qualifikation kann sich aus der normalen Berufstätigkeit ergeben (z.B. Volljurist, Datenschutzbeauftragter im Betrieb) oder aus der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Seminaren der Führungsakademie des DOSB, der Bildungswerke des Sports, der IHK oder vergleichbarer Organisationen. Liegt eine solche Qualifikation bei der Ernennung nicht vor, ist diese innerhalb von 6 Monaten nachzuholen.

3.3 Aufgaben Datenschutzbeauftragter

- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes sowie der datenschutzrechtlichen Ordnungen des VVRP sowie seiner Dachorganisationen;
- b) Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand des VVRP; bei Eilbedürftigkeit auch adhoc-Berichterstattung an den Vorsitzenden des VVRP;
- c) Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen des Vorstandes oder anderer Gremien des VVRP;
- d) Mitwirkung bei der Erstellung von Verfahrensbeschreibungen.

3.4 Meldepflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, bei Verstößen gegen das BDSG die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Dieses Recht besteht allerdings nur insoweit, wie er dem VVRP bzw. dessen zuständigen Funktionsträgern eine angemessene Frist zur Behebung der Verstöße gegeben hat und anschließend der Verstoß weiterhin besteht oder der Verstoß so gravierend ist, dass eine sofortige Meldung erforderlich ist.

§ 4

Verpflichtungserklärungen

Alle Mitarbeiter und Funktionsträger des VVRP sowie seiner Mitglieder müssen bei Nutzung der Verbandsverwaltungssoftware SAMS für den VVRP oder einen der Bezirksverbände die als Anlage 1 beigefügte Verpflichtungserklärung unterzeichnen. Wird diese Verpflichtungserklärung innerhalb von 4 Wochen nach Überlassung nicht von der entsprechenden Person unterzeichnet und im Original der Geschäftsstelle des VVRP übermittelt, werden die verbandsbezogenen Berechtigungen dieser Person entzogen und dürfen erst wieder eingeräumt werden, wenn die Verpflichtungserklärung unterzeichnet ist.

§ 5

Mitwirkungsverantwortung der Vereine

Die Mitgliedsvereine des VVRP und seiner Bezirksverbände sind verpflichtet, für die ausreichenden Einverständniserklärungen ihrer Mitglieder für die Speicherung ihrer Daten in SAMS Sorge zu tragen.

Teil B IT-Systeme

§ 6

Verantwortlicher für die IT-Systeme

Verantwortlich für die Steuerung der IT-Systeme ist der Vorsitzende des VVRP. Dies gilt insbesondere für die Verbandsverwaltungssoftware SAMS. Er kann diese Aufgabe an einen IT-Beauftragten delegieren. Die Einsetzung eines IT-Beauftragten erfolgt durch den Vorsitzenden des VVRP. Der geschäftsführende Vorstand des VVRP ist vorher anzuhören.

§ 7

Systemverfügbarkeit

Steht die Anwendung SAMS über einen Zeitraum von 24 Stunden oder länger nicht zur Verfügung, erfolgt durch den IT-Verantwortlichen eine entsprechende Information an den Vorstand des VVRP. Dabei ist auch über die Gründe des Ausfalls sowie über die Planungen für die Wiederherstellung des Systems zu berichten. Diese Aufgabe kann auch an einen Dritten delegiert werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 8.6.2013 vom Verbandstag des VVRP verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.